

# NOTARE AM ALSTERTOR

Ablichtung

DR. ROLF-HERMANN HENNIGES DR. WOLFGANG ENGELHARDT JOHANN JONETZKI  
DR. ROBERT DIEKGRÄF DR. ARNE HELMS, LL.M. DR. MICHAEL VON HINDEN  
NOTARE

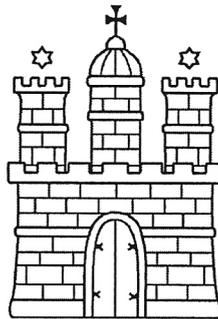
---

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

**Hacker School gGmbH**

in der Fassung vom 7. Dezember 2020



## NOTARIATSURKUNDE

DES HAMBURGISCHEN NOTARS

DR. MICHAEL VON HINDEN

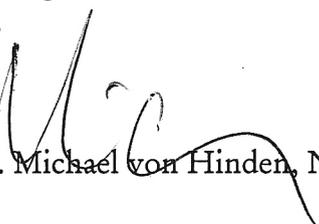
**Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz (analog)**

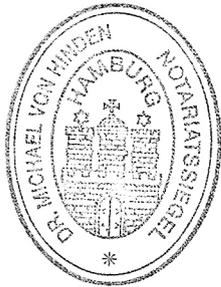
Hiermit bescheinige ich, der Hamburgische Notar

**Dr. Michael von Hinden,  
mit dem Amtssitz in Hamburg,  
Alstertor 14, 20095 Hamburg,**

dass der in der Anlage enthaltene vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt, der in dem am 7. Dezember 2020 zur UR-Nr. 2076/2020 VH des Hamburgischen Notars **Dr. Michael von Hinden** gefassten Umwandlungsbeschluss enthalten ist.

Hamburg, den 7. Dezember 2020,

  
Dr. Michael von Hinden, Notar



# GESELLSCHAFTSVERTRAG

## der Hacker School gGmbH

### Präambel

Die Hacker School gGmbH betreibt das Konzept der sog. „Hacker School“. Ziel der Hacker School ist es, Jugendliche an das Programmieren und die Informationstechnologie (IT) heranzuführen. Die Hacker School möchte somit – insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der damit steigenden Notwendigkeit von Kenntnissen im Bereich der IT – einen wichtigen Beitrag zur digitalen Bildung der Jugend in Deutschland leisten. Die von der Hacker School angebotenen Kurse werden von ehrenamtlich tätigen IT-Fachkräften angeboten und richten sich schwerpunktmäßig an Kinder und Jugendliche, die weder Vorkenntnisse in Programmierung noch eine entsprechende schulische Qualifikation mitbringen müssen.

### § 1

#### Name und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Hacker School gGmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

### § 2

#### Zweck der Gesellschaft

2.1 Die Hacker School gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Unkommerzielles Betreiben des Veranstaltungskonzepts der „Hacker School“, um Kinder und Jugendliche für das Programmieren zu begeistern und an die Informationstechnologie heranzuführen,
- (b) Organisation von Trainings, Workshops und Schulungen für Jugendliche, durchgeführt von ehrenamtlich tätigen professionellen Software-Entwicklern,

- (c) Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von praxisnahen Kursen, insbesondere aus dem Berufsfeld der Informationstechnologie und des Programmierens,
  - (d) Wissensvermittlung, insbesondere im Bereich Programmierung und Informationsweitergabe zum Ausbildungs- und Berufsfeld im IT-Bereich, sowie
  - (e) begleitende Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.4 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zur Förderung des Gesellschaftszwecks außerdem Hilfspersonen heranziehen und Tochtergesellschaften gründen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- 4.1 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Vermögensverwendung bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

### **§ 6 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- 6.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 6.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Stammkapital, Stammeinlagen

- 7.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- 7.2 Das Stammkapital der Gesellschaft ist erbracht im Wege des Formwechsels des i3 e.V. mit Sitz in Hamburg in die Gesellschaft gemäß Umwandlungsbeschlusses vom 7. Dezember 2020.
- 7.3 Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
- (a) Frau Dr. Julia Freudenberg, geb. am 2. September 1978, Berthold-Schwarz-Str. 4, 22147 Hamburg, übernimmt 12.751 (in Worten: zwölftausendsiebenhunderteinundfünfzig) Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,00 Euro (in Worten: Euro eins Komma null) (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 12.751).
  - (b) Herr Andy Freudenberg, geb. am 7. November 1980, Berthold-Schwarz-Str. 4, 22147 Hamburg, übernimmt 4.083 (in Worten: viertausenddreihundachtzig) Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,00 Euro (in Worten: Euro eins Komma null) (Geschäftsanteile Nr. 12.752 bis 16.834).
  - (c) Herr Werner Detering, geb. am 24. März 1965, Loogestieg 17, 20249 Hamburg, übernimmt 4.083 (in Worten: viertausenddreihundachtzig) Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,00 Euro (in Worten: Euro eins Komma null) (Geschäftsanteile Nr. 16.835 bis 20.917).
  - (d) Frau Antje Bommhardt, geb. am 24. Mai 1968, Dorfstr. 3, 37287 Wehretal, übernimmt 4.083 (in Worten: viertausenddreihundachtzig) Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,00 Euro (in Worten: Euro eins Komma null) (Geschäftsanteile Nr. 20.918 bis 25.000).
- 7.4 Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat der ausscheidende Gesellschafter keinen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung oder auf Rückgewähr seiner Stammeinlage.

## § 8

### Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 8.1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. In diesem Fall muss sich der Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken.

- 8.2 Die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 8.3 Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Mittelweiterleitungen, die unabhängig von der Gesellschafterstellung unter den Voraussetzungen der § 4 und § 5 erfolgen können, bleiben zulässig.
- 8.4 Ein etwa verbleibender Bilanzgewinn der Gesellschaft ist, sofern er nicht einer gesetzlich zwingenden Rücklage zugeführt werden muss oder aber in den gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Grenzen einer sonstigen Rücklage zugeführt wird, zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes zu verwenden. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Gesellschafterversammlung.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 9.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- 9.4 Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft Rechnung zu tragen.
- 9.5 Die vorstehenden Regelungen von § 9.1 bis 9.4 gelten auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung und Beschlüsse der Gesellschafter**

- 10.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (auch kombiniert) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt.
- 10.2 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Gesellschafterbeschlüssen gewährt je nominal ein Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

- 10.3 Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführung zugewiesen sind. Insbesondere beschließen die Gesellschafter über:
- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - (b) die Auflösung der Gesellschaft;
  - (c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - (d) die Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Gesellschaftszwecks;
  - (e) die Teilung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme neuer Gesellschafter;
  - (f) die Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - (g) die Entlastung der Geschäftsführung;
  - (h) die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer.
- 10.4 In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter mittels schriftlicher Vollmacht durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- 10.5 Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Gesellschafter oder durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (auch kombiniert) unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 10.6 Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 10.7 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Stammkapitals vertreten sind.
- 10.8 Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine einfache Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

## **§ 11**

### **Änderung des Gesellschaftsvertrags**

- 11.1 Der Unternehmensgegenstand soll nur geändert werden, wenn die Änderung zweckmäßig ist und der wirksameren Verwirklichung des Gesellschaftszweckes dient. Die Änderung des Unternehmensgegenstandes bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- 11.2 Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die den Gesellschaftszweck oder die Gemeinnützigkeit betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 11.3 Sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen.

## **§ 12**

### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- 12.1 Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Anspruch.
- 12.2 Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft sind nicht an Dritte übertragbar.

## **§ 13**

### **Einziehung**

- 13.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des nach Maßgabe von Ziffer 13.6 gefassten Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 13.2 Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bzw. von dessen Erben zulässig, wenn
  - (a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder
  - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder
  - (c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde; oder
  - (d) der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat; oder
  - (e) der Gesellschafter verstorben ist.

- 13.3 Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen der Ziffer 13.2(a) oder (c) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
- 13.4 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Ziffer 13.2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 13.5 Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- 13.6 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben sind nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach Ziffer 13.8 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 13.7 Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- 13.8 Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.

## **§ 14**

### **Austritt eines Gesellschafters**

- 14.1 Jedem Gesellschafter steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu. Die Erklärung kann nur schriftlich erfolgen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 14.2 Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.

## **§ 15** **Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszweckes unmöglich geworden ist. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einstimmigem Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer besorgt.

## **§ 16** **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 17** **Kosten des Formwechsels**

Die mit dem Formwechsel des i3 e.V. in die Rechtsform der gGmbH verbundenen Kosten einschließlich der Kosten des Notars, der Anmeldung und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausend fünfhundert). Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

## **§ 18** **Schlussbestimmungen**

- 18.1 Der Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der gemeinnützigen Zielsetzung gerecht wird.